

Der Verwaltungsakt

- **Inhaltsübersicht zum Stoffgebiet**
- **Beispiele zur Einführung**
- **Lernstoff**
- **Übersichten**
- **Wiederholungs- und Kontrollfragen (fehlt)**
- **Arbeitsaufgaben (fehlt)**
- **Vertiefungshinweise**

Kapitel 4.1. Überblick über die Handlungsformen der Verwaltung

Kapitel 4.2. Begriff des Verwaltungsverfahrens – Anwendungsbereich des SGB X

1. Begriff des Verwaltungsverfahrens § 8 SGB X
 - 1.1. Außenwirkung
 - 1.2. Handlungsziel
2. Ordnungswidrigkeiten

Kapitel 4.3. Funktionen des Verwaltungsaktes

1. Bedeutung des VA
2. Funktionen des VA
 - 2.1. Materiellrechtliche Funktionen
 - 2.2. Verfahrensrechtliche Funktionen
 - 2.3. Prozessrechtliche Funktionen
 - 2.4. Vollstreckungsrechtliche Funktion
3. Rechtliche Eigenarten des VA
 - 3.1. Fehler unabhängige Wirksamkeit
 - 3.2. Bestandskraft

Kapitel 4.4. Merkmale des Verwaltungsaktes

1. Hoheitliche Maßnahme
 - 1.1. Maßnahme
2. Behörde
 - 2.1. Beliehene
 - 2.2. Übernahme von Verwaltungsaufgaben durch andere Einrichtungen
 - 2.3. Gnadenakte
 - 2.4. Justizverwaltungsakte
3. Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts
4. Regelung
 - 4.1. Typische Rechtsfolgen
 - 4.1.1. Verbot
 - 4.1.2. Gebot
 - 4.1.3. Rechtsgewährung
 - 4.1.4. Rechtsversagung
 - 4.1.5. Rechtsgestaltung
 - 4.1.6. Feststellungen
 - 4.1.7. dingliche Regelung
 - 4.2. Schlichtes Verwaltungshandeln
 - 4.2.1. Realakte
 - 4.2.1.1. ohne Erklärungsgehalt
 - 4.2.1.2. mit Erklärungsgehalt
 - 4.2.2. Vorbereitungsakte
 - 4.2.3. Rechtserhebliche Willenserklärungen
 - 4.3. Problembereiche
 - 4.4. Hoheitlich
5. Einzelfallregelung
 - 5.1. Formelle Kriterien
 - 5.2. Inhaltliche Kriterien
 - 5.2.1. Abstrakt generelle Regelungen

- 5.2.2. Konkret individuelle Regelungen
- 5.2.3. Abstrakt individuelle Regelung
- 5.2.4. Konkret generelle Regelungen
 - 5.2.4.1 Adressatenbezogene Allgemeinverfügung
 - 5.2.4.2 sachbezogene Allgemeinverfügung
 - 5.2.4.3. Benutzungsregelnde Allgemeinverfügung
- 6. Außenwirkung
 - 6.2. Definition
 - 6.3. Maßnahmen im besonderen Gewaltverhältnis
 - 6.3.1. Begriff
 - 6.3.2. Außenwirkung von Maßnahmen im besonderen Gewaltverhältnis
 - 6.4. Mehrstufiger VA

Kapitel 4.5. Wirksamkeit und Bestandskraft von Verwaltungsakten

- 1. Bedeutung
- 2. Adressaten
- 3. Nichtförmliche Bekanntgabe
 - 3.1. Regelfall der Bekanntgabe
 - 3.2. Gesetzliche Fiktion der Bekanntgabe
 - 3.3. Öffentliche Bekanntgabe
- 4. Förmliche Bekanntgabe
 - 4.1. Anwendungsbereich
 - 4.2. Zweck der Zustellung
 - 4.3. Form der Zustellung
 - 4.4. Zustellung bei Bevollmächtigung
 - 4.5. Heilung von Zustellungsmängeln, § 9 VwZG

Kapitel 4.6. Nebenbestimmungen

1. Überblick
2. Merkmale der einzelnen Nebenbestimmungstypen
 - 2.1. Befristung, Bedingung, Auflage
 - 2.1. Befristung, Bedingung, Auflage
 2. Merkmale der einzelnen Nebenbestimmungstypen
 - 2.1.1. Befristung
 - 2.1.2. Bedingung
 - 2.1.3. Auflage
 - 2.2. Abgrenzung: Bedingung/Befristung - Auflage
 - 2.3. Widerrufs- und Auflagenvorbehalt
 - 2.4. Sonstige Nebenbestimmungen, Beschränkungen und Zusätze
 - 2.4.1. Inhaltsbestimmung
 - 2.4.2. Modifizierende Auflage
3. Zulässigkeit
 - 3.1. Gebundene Verwaltungsentscheidungen
 - 3.2. Ermessensentscheidungen

1. Begriff des Verwaltungsverfahrens § 8 SGB X

Nach § 8 SGB X hängt die Anwendung von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des SGB X, 1. Kapitel davon ab, dass die behördliche Tätigkeit im Einzelfall darauf gerichtet ist

- Außenwirkung zu entfalten
- mit dem Erlass eines VA oder eines verwaltungsrechtlichen Vertrages abzuschließen.

1.1. Außenwirkung

Außenwirkung entfaltet eine behördliche Maßnahme dann, wenn sie den Rechtskreis des handelnden Verwaltungsträger verlässt, um den Rechtskreis einer anderen Person zu berühren.* Nicht unter des Begriff des Verwaltungsverfahrens und damit nicht unter den Anwendungsbereich des SGB X, 1. Kapitel fallen einmal behördliche Vorgänge ohne die notwendige Außenwirkung, also

- lediglich verwaltungsinterne Handlungsformen.*

1.2. Handlungsziel

Der VA ist in §31 SGB X definiert, Regelungen zum öffentlich-rechtlichen Vertrag finden sich in den Bestimmungen §§ 53 ff SGB X. Gemeinsam ist beiden Maßnahmen, das sie eine Regelung eines Einzelfalles herbeiführen sollen.

Nach der Definition von § 53 Abs.1 SGB X ist der öffentlich rechtliche Vertrag eine Vereinbarung, durch die ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts begründet, geändert oder aufgehoben wird. In Abgrenzung zu einem privatrechtlichen Vertrag muss sich der Gegenstand des Vertrages auf einen öffentlich-rechtlich geregelten Sachverhalt beziehen. Rechte oder Pflichten, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung nur einem Träger der öffentlichen Verwaltung zukommen können, sind damit Gegenstand des öffentlich rechtlichen Vertrages.¹

Vereinbarung zwischen Krankenkasse und Rentenversicherungsträger über die Kostenübernahme der Nachbehandlung Suchtkranker
Vereinbarung zwischen der Krankenkasse und einem Krankenhaus zur Übernahme bestimmter, spezieller Therapiekosten

¹ Schroeder-Prinzten , Engelmann SGB X § 53,2.2.

Ohne Bedeutung für die Qualifizierung ist es, wie die Parteien ihren Vertrag selber einschätzen. Es ist auch nicht erforderlich dass beide Partner des Vertrages Träger der öffentlichen Verwaltung sind, wie sich aus § 53 Abs. 1 Satz 2 entnehmen lässt. Soweit Private die Möglichkeit haben, einen Sachverhalt des öffentlichen Rechts wirksam zu regeln, können auch sie einen öffentlich rechtlichen Vertrag abschließen.

Wenn die behördliche Tätigkeit diese Vorgaben erfüllt - was im überwiegenden Maße der Fall sein dürfte - liegt nach der Legaldefinition des § 8 SGB X ein Verwaltungsverfahren vor.

Die nach § 8 SGB X notwendige Zielrichtung auf Erlass eines VA oder Abschluss eines Vertrages fehlt behördlichen Maßnahmen

- mit privatrechtlichen Charakter
- ohne Regelungscharakter (schlichtes Verwaltungshandeln wie Auskunft, Beratung)
- im Rahmen eines sozialgerichtlichen Verfahrens *

2. Ordnungswidrigkeiten

Sonderstellung nimmt das Verfahren zur Verfolgung und Ahndung sozialrechtlicher Ordnungswidrigkeiten ein. § 1 I,3 SGB X nimmt dies ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des SGB X,1.Kapitel aus. Statt dessen gelten für das Verfahren um den Erlass von Bußgeldbescheiden auch der Sozialleistungsträger die spezielleren Bestimmungen des OWiG, ergänzt durch § 96 SGB IV.*

Kapitel 4.3. Funktionen des Verwaltungsaktes

1. Bedeutung des VA

Der VA stellt eine Handlungsform der Verwaltung dar. Einfach umschrieben ist der VA eine Willenserklärung einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalles.

Beispiel Gaststättenkonzession, Gebührenbescheid, Bauerlaubnis, Einberufung, Abitur....

Der VA dient der Individualisierung der generellen Rechtslage. Ein konkreter Lebenssachverhalt wird anhand der gesetzlichen Bestimmungen gestaltet. Der VA verselbstständigt damit eine rechtliche Regelung für den Einzelfall. Der VA ist also das Bindeglied zwischen der rechtlichen Vorgabe und dem konkreten Sachverhalt.

2. Funktionen des VA

Der VA als Instrument der Verwaltung erlangt in verschiedenen Rechtsbereichen Bedeutung. Sowohl im materiellen Verwaltungsrecht als auch im Verwaltungsverfahrenrecht, im Verwaltungsprozessrecht und im Vollstreckungsrecht werden bestimmte Rechtsfolgen an das Vorliegen eines VA geknüpft.

2.1. Materielle rechtliche Funktionen

Der VA ist das typische Mittel, um das abstrakt generelle Gesetz auf einen bestimmten Sachverhalt zu konkretisieren und auf einen bestimmten Bürger zu individualisieren. *²

Der VA kann als Rechtsquelle für den Einzelfall dienen.

Dabei kann sich die im VA angeordnete Rechtsfolge vom Gesetz loslösen. Der wirksame VA bildet für diesen Einzelfall eine eigenständige Rechtsgrundlage für die ausgesprochenen Regelung *³

Beispiel: Bürger erhält einen Rentenbescheid; aufgrund dieses Bescheides hat der Bürger einen Erfüllungsanspruch

Beispiel: Eingriffsbescheid in Form eines Gebührenbescheides erhält der Bürger; wirksamer Bescheid bietet dem Staat die Vollstreckungsmöglichkeit .

2.2. Verfahrensrechtliche Funktionen

Nach § 9 VwVfG ist der VA ein Mittel ein Verwaltungsverfahren zu beenden. Sofern eine Handlung einer Behörde als VA eingestuft werden kann, ist ein Rückschluss dahingehend möglich, dass das vorangegangene Verfahren als Verwaltungsverfahren qualifiziert werden kann. *⁴.

Als Folge hiervon hat die Verwaltung zum Schutz des Bürgers bestimmte Formvorschriften einzuhalten. So besteht unter anderem die Verpflichtung für die Verwaltung, in ihre Entscheidung eine Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen. (§ 59 VwGO)

2.3. Prozessrechtliche Funktionen

Im Verwaltungsprozessrecht hat der VA zwar nicht mehr rechtsschutzbegründende, aber klageartbestimmende Bedeutung.*⁵ (Früher hing die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges überhaupt vom Vorliegen eines VA ab)

Art. 19 IV GG begründet eine Rechtsschutzgarantie für den Bürger. Danach wird ihm eine Rechtsschutzmöglichkeit gegenüber jeder öffentlich-rechtlichen Verwaltungsmaßnahme eingeräumt.

² Schweikhardt, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz 286

³ Alpmann und Schmidt, Allgemeines Verwaltungsrecht S.40

⁴ Schweikhardt, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz 289

⁵ Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 9 Rz 38

Spezielle Rechtsschutzmöglichkeiten.

Sofern ein VA festgestellt werden kann, gibt die VwGO dem Betroffenen besondere Rechtsschutzmöglichkeiten. Nur VAe können mit einem Widerspruch angegriffen werden, § 68 VwGO; als Klagearten stehen hier spez. die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zur Verfügung, § 42 VwGO. Die Besonderheiten von Widerspruch und Anfechtungsklage liegen in der nach § 80 VwGO herbeigeführten aufschiebenden Wirkung. Andererseits wird der Rechtsschutz für den Bürger durch eine Fristbindung für die Klage eingeschränkt.

2.4. Vollstreckungsrechtliche Funktion

Soweit ein wirksamer VA ein Gebot oder ein Verbot enthält, das nicht mit einem Rechtsbehelf angegriffen wurde, darf er von der Verwaltung nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetz durchgesetzt werden. Dem VA kommt damit eine "Titelfunktion" zu. Anders als im Zivilrecht bedarf es für die Vollstreckung keines gerichtlichen Urteils, vielmehr kann die Verwaltung ihre durch VA festgestellten Ansprüche selbst durchsetzen. *⁶

Beispiel: Kfz-Ummeldung binnen einer Frist von 1 Monat bei Androhung eines Ordnungsgeldes von 500.- DM bei Nichtbefolgung.

3. Rechtliche Eigenarten des VA

3.1. Fehler unabhängige Wirksamkeit

Der VA wird mit der Bekanntgabe an den Betroffenen rechtswirksam und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er rechtmäßig ist oder nicht. *⁷ Auch ein schlicht rechtswidriger VA ist wirksam und kann die in ihm enthaltenen Rechtsfolgen herbeiführen. Um dies zu verhindern, muss der betroffene Bürger die Entscheidung mit einem Widerspruch angreifen.

⁶ Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 9 Rz 39

⁷ Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 9 Rz 39

3.2. Bestandskraft

Werden keine Rechtsbehelfe eingelegt, tritt eine "endgültige" Bindungswirkung ein. Der VA wird bestandskräftig. *⁸ Die Bestandskraft vermittelt dem VA eine rechtlich gesicherte Existenz und Wirksamkeit; die Aufhebung eines bestandskräftigen VAes ist nur noch unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. *⁹

Kapitel 4.4. Merkmale des Verwaltungsaktes

Ob eine Verwaltungsmaßnahme die Qualität eines VA hat, beurteilt sich nach § 35 VwVfG. Die Tatbestandsmerkmale dieser Legaldefinition entscheiden über das Vorliegen eines VAes.

1. Hoheitliche Maßnahme

1.1. Maßnahme

Maßnahme ist jedes zweckgerichtetes Verhalten mit Erklärungscharakter *¹⁰

Beispiel: Leeren der Mülltonne - bis Rede des Abteilungsleiters auf der Weihnachtsfeier oder automatische Übersendung einer Eingangsbestätigung.

Es besteht Freiheit in der Form der zu wählenden Verhaltensmaßnahmen gem. § 37 II;IV VwVfG (Zeichen, Körperbewegung); auch Handeln durch automatische Einrichtungen (Verkehrssampeln, EDV-Bescheide) sind möglich; §§ 37 IV,39 II Nr. 3 VwVfG. *¹¹

Keine Maßnahmen sind der Tritt eines Polizeipferdes; der Unfall des Polizeifahrzeuges, das bei überhöhter Geschwindigkeit aus der Kurve geworfen wurde; anders jedoch beim Hetzen eines Polizeihundes auf mutmaßlichen Dieb.

Aber: Einsatz des Spür - Hundes

Damit werden nicht erfaßt:

tatsächliches Handeln ohne Erklärungswert,

⁸ Schweikhardt, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz 287

⁹ Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 9 Rz 39

¹⁰ Brühl, Verwaltungsrecht für die Fallbearbeitung, S.31

¹¹ Giemulla / Jaworsky / Müller-Ur, Verwaltungsrecht Rz 163

ungewollte Auswirkungen des Verwaltungshandelns,
Fälle fehlenden natürlichen Willens (Gewalt, Hypnose, Alkohol)
Untätigkeit der Verwaltung *¹²

Dem Merkmal kommt nur geringe Bedeutung zu, da im weiteren auch das Merkmal Regelung zu prüfen sein wird.

2. Behörde

Behörde ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, § 1 IV VwVfG .Funktionaler Behördenbegriff, da die Funktion = öffentliche Aufgaben ausschlaggebend sein soll.

Wiederholung: was ist öffentliche Verwaltung? Das planmäßige Handeln eines öffentlichen Trägers (oder Verwaltungsträgers) zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Besorgung von Angelegenheiten im Interesse und zum Wohl der Allgemeinheit durch öffentliche Rechtsträger;

Die Verwaltungsträger als juristische Personen benötigen zur Handlungsfähigkeit ein Organ. Deshalb kann man statt von Behörden auch von den Organen der Staatsverwaltung sprechen. *¹³ Nach dem funktionalen Behördenbegriff sind Behörden mithin alle Organe der unmittelbaren Staatsverwaltung und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (mittelbare Staatsverwaltung) *Beispiel:* Ordnungsamt, Ausländeramt, Straßenverkehrsbehörde

Problembereiche:

2.1. Beliehene:

Schiffskapitäne bei Ausübung der Bordgewalt.
Fleischbeschauer verweigert die veterinäre Unbedenklichkeitsbescheinigung
staatliche anerkannter Sachverständiger des TÜV verweigert die Plakette ,§ 29 StVO.

2.2. Übernahme von Verwaltungsaufgaben durch andere Einrichtungen

Es ist auch denkbar, dass Stellen, die organisatorisch der Regierung, der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung zugehören im Einzelfall "Aufgaben der öffentlichen Verwaltung versehen. *¹⁴

¹² Brühl, Verwaltungsrecht für die Fallbearbeitung, S.32

¹³ Giehmulla / Jaworsky / Müller-Uri, Verwaltungsrecht Rz 166

¹⁴ Schweikhardt, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz 297

Bundeskanzler gibt einem Minister in Ausübung seiner *Richtlinienkompetenz* nach Art.65 GG eine Weisung (Steigerung der Wohnungsmieten) Als Maßnahme der politischen *Staatsführung kein Akt einer Behörde*.

Aber: Die Bundesregierung versagt nach § 7 BMinG einem Minister die Genehmigung, in gerichtlichen Verfahren auszusagen

Bundespräsident ernennt einen neuen Minister nach Art. 64 GG - Bundespräsident wird hier als Verfassungsorgan tätig, weil er durch die Verfassung übertragene Aufgaben wahrnimmt

Aber: Bundespräsident ernennt einen neuen Staatssekretär nach §§ 10 BBG Obwohl Verfassungsorgan kann auch der Bundespräsident im Einzelfall Verwaltungsaufgaben übernehmen; hier weist das BBG, eine typische verwaltungsrechtliche Vorschrift, eine besondere Aufgabe zu, so dass er im Ausnahmefall eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung hier ausübt.

Zusammenfassung:

Maßnahmen der gesetzgebenden Gewalt und der Rechtsprechung stammen nicht von Behörden, es sei denn das ausnahmsweise ihre Tätigkeit dem Verwaltungsrecht zuzurechnen ist. Soweit die Verfassungs- und Rechtsprechungsorgane in ihren typischen Aufgabenbereichen handeln, treten sie nicht als Behörden i.S.v. § 1 IV VwVfG auf.

2.3. Gnadenakte

Begnadigungsrecht liegt gem. § 452 StPO je nach Zuständigkeit des Gerichts im ersten Rechtszug beim Bundespräsidenten (Art 60 GG) oder beim Regierungschef eines Landes. (vgl. einzelne Länderverfassungen, aufgezählt im Schönfelder unter § 452 StPO; Berlin: Art. 68 Berliner Verfassung) - "Gnade vor Recht", daher keine gerichtliche Kontrolle möglich, str.

2.4. Justizverwaltungsakte

Beispiele von Verwaltungsakten im Bereich der Justiz: Einblick in eine Entscheidungssammlung beim LG wird vom Präsidenten abgelehnt; Ehefähigkeitszeugnis wird verweigert(§ 10 II EheG)

Frage des Rechtsweges richtet sich nach §§ 179 VwGO, aber Besonderheiten nach 23,25 EGGVG sind zu beachten - ordentlicher Rechtsweg bei gerichtlichen Entscheidungen in Zivilsachen, Strafvollzug und freiwilliger Gerichtsbarkeit.

Richter verhängt gegenüber einem Zuschauer einer Gerichtsverhandlung gem. § 178 GVG ein Ordnungsgeld in Höhe von 500.- DM

Im Bereich von Sozialversicherungsangelegenheiten möchte A nach Abschluss an der Fachhochschule als Rentenberater gerichtlich auftreten. / [Bürovorsteher möchte die Zulassung als Prozessagent, § 157 III ZPO] Präsident des Landgerichts lehnt die nach § 1 Rechtsberatungsg i.V.m. § 11 DVO zum Rechtsberatungsg die Zulassung ab; Landgerichtspräsident nimmt hier Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr ^{*15}

3. Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts

Ob eine Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts getroffen wurde richtet sich maßgeblich danach, ob die Behörde nach Vorschriften des öffentlichen Rechts gehandelt hat. Damit kommen die schon entwickelten Grundsätze zur Abgrenzung zwischen Öffentlichem und privatem Recht zur Anwendung. Die dort entwickelten Kriterien zur Abgrenzung des Privatrechts vom öffentlichen Recht sind heranzuziehen.

[Wdhlg.: Eingriffs- und Fiskalverwaltung als eindeutige Fälle; 2-Stufen Theorie bei öffentlichen Einrichtungen; Verwaltungsprivatrecht; Abgrenzungstheorien]

Beispiel: Ablehnung eines BAföG-Antrages

Problembereich:

Auslieferungersuchen der indischen Regierung; Justizminister lehnt die Forderung ab. - Entscheidung auf dem Gebiet des Völkerrechts gehört nicht zum Gebiet des öffentlichen Rechts.

Verkündung eines Gesetzes durch des Bundespräsidenten gem. Art. 82 GG. - Verfassungsrechtliche (ebenso wie prozessrechtliche) Entscheidungen sollen nicht unter den Regelungsbereich von § 35 VwVfG fallen.

Besonderheit: Eine Maßnahme die inhaltlich eine privatrechtliche Regelung zum Gegenstand hat, aber in der äußeren Form eines VA ergeht (Indizien: Briefkopf, Dienststempel, Rechtsbehelfsbelehrung, Bezeichnung als Bescheid) ist zum Schutz des Bürgers auch als Maßnahme auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts einzuschätzen. Eine Maßnahme mit der eine Behörde unter Berufung auf ihre behördlichen Befugnisse einen Einzelfall hoheitlich regelt, ist ein VA, auch wenn sich die geltend gemachte Befugnis nicht aus dem

¹⁵ Brühl, Verwaltungsrecht für die Fallbearbeitung, S.33 mit Hinweis auf BVerwG NJW 1977,2178; 1978,234

öffentlichen Recht, sondern aus dem Privatrecht herleitet. = BVerwG NJW
1985,264

4. Regelung

Regelung ist jede Maßnahme, die ihren Ausspruch nach **unmittelbar** auf die Herbeiführung von Rechtsfolgen gerichtet ist. ^{*16}.(Erfolgselement) Dabei muss der Eintritt dieser Rechtsfolge von der Verwaltung bezweckt sein und sich nicht nur als Reflex aus dieser Maßnahme ergeben.(finaleles Element)

Die Regelung ist im Verwaltungsrecht also das, was die Willenserklärung im Privatrecht ist. Beide Handlungsformen führen durch eine Erklärung Rechtsfolgen herbei, weil und soweit sie gewollt sind. ^{*17}

¹⁶Alpmann und Schmidt, Allgemeines Verwaltungsrecht S.45; Brühl, Verwaltungsrecht für die Fallbearbeitung,S.35

¹⁷ Brühl, Verwaltungsrecht für die Fallbearbeitung,S.36

4.1. Typische Rechtsfolgen

Typischerweise wird eine Regelung i.S.v. § 35 VwVfG immer dann anzunehmen sein,

wenn Rechte des Betroffenen unmittelbar begründet, geändert, aufgehoben, oder mit bindender Wirkung festgestellt oder verneint wurden.

Man kann danach folgende typische Fallgruppen von Maßnahmen mit Regelungsgehalt bilden:

4.1.1. Verbot

Verbot einer Versammlung § 15 VersammlG; Anordnung eines Fahrverbots, § 25 StVG; Aufstellen eines Halteverbotszeichen,; § 34 WHG, Untersagungsentscheidung (Betriebsschließung) nach § 25 BImSchG weil gegen Auflagen verstoßen worden war;

4.1.2. Gebot

Auferlegung einer Pflicht: Abbruchverfügung bezüglich eines einsturzgefährdeten Hauses nach dem Bauordnungsrecht; (VAe, die ein Gebot oder ein Verbot aussprechen, nennt man Verfügung *¹⁸) Steuerbescheid; Ausweisung eines Ausländers nach § 45 AuslG; Führung eines Fahrtenbuchs

4.1.3. Rechtsgewährung

Hier wird durch die Maßnahme ein Recht eingeräumt insbes. durch Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen : Fahrerlaubnis; Aufenthaltsgenehmigung; Baugenehmigung; ; Bewilligung einer Subvention; Wohngeld, Beihilfegewährung im Beamtenrecht;

4.1.4. Rechtsversagung

Versagung einer Rechtsgewährung; regelmäßig durch Ablehnung des Antrages.(also negative Entscheidung in den Fällen unter 2.4.3.)

4.1.5. Rechtsgestaltung

Hierunter zählen die Fälle des Entzugs eines Rechts (Widerruf oder Rücknahme einer Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte)
Aufhebung einer Pflicht
Statusänderungen (Besamtenernennung, Einbürgerung)

¹⁸ Alpmann und Schmidt, Allgemeines Verwaltungsrecht S.45

4.1.6. Feststellungen

Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Asylverfahren; Feststellung der Schutzwürdigkeit eines Kulturdenkmals; Feststellung des BDA eines Beamten; Bescheid über die Beamtenversorgung;

Feststellung dass ein Beamter kraft Gesetzes entlassen ist. [aus dem Sozialrecht: Feststellung der Vertriebeneneigenschaft; Anerkennung von Beitragszeiten Anrechnungszeiten im Rentenrecht oder aber auch die Rentengewährung.]

Gemeinsam ist diesen Fällen, dass kraft Gesetzes eine Rechtslage eingetreten ist, die von der Verwaltung - nachträglich - festgestellt wird. Es handelt sich nicht nur um einen "mechanischen Vorgang" ohne unmittelbare Rechtswirkungen, sondern hier ist vielmehr ein Nachvollzug der Verwaltung erforderlich, bei dem das Gesetz als Maßstab für die Beurteilung des Sachverhalts angewendet wird und danach entschieden wird, welche Rechtsfolge eingetreten ist. ^{*19}

4.1.7. dingliche Regelung

Erfasst wird hier der Bereich von § 35,2 VwVfG : Durch die Maßnahme wird die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit geregelt, z.B. die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr.

¹⁹ Schweikhardt, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz 363

4.2. Schlichtes Verwaltungshandeln

Abzugrenzen ist die Regelung (innerhalb eines VA) zum schlichten Verwaltungshandeln. Während die Regelung auf eine Rechtsfolge gerichtet ist, ist das schlichte Verwaltungshandeln auf die Herbeiführung eines sachlichen / tatsächlichen Erfolg bzw. Ergebnisses gerichtet.

4.2.1 Realakte

4.2.1.1. ohne Erklärungsgehalt

Streifenfahrt eines Polizeifahrzeuges;
Schlagstockeinsatz bei der Auflösung einer Demonstration;
Beseitigung eines Verkehrshindernisses durch die Polizei;
Unterhalten eines Freibades;
Auszahlung von Geld

4.2.1.2. mit Erklärungsgehalt

Technische / medizinische Untersuchungsberichte, Gutachten und Stellungnahmen

Mitteilungen, Auskünfte, Ratschläge der Verwaltung, Hinweise auf die Rechtslage

Besoldungsmitteilung

Warnungen:

Androhung des Führerscheinentzuges bei 12 Punkten in Flensburg

Sturmwarnung an der Küste;

Warnung der Bundesregierung vor Jugendsekten

Warnung des Gesundheitsministeriums vor dem Verzehr von Nudeln der FA..... .Es seien in der letzten Zeit häufiger bakterielle Verunreinigungen bei diesem Produkt festgestellt worden, was auf die Verwendung von Flüssigkeit bei der Herstellung zurückzuführen sei.

Wiederholende Verfügung :

Aufforderung zur Einzäunung eines Grundstücks um unberechtigte

Abfallablagerungen zu verhindern am 1.6.1991. Als

Grundstückeigentümer dieser Aufforderung nicht nachkommt übersendet die zuständige Behörde am 1.12. 1991 unter Hinweis auf ihr Schreiben vom 1.6.1991 ein weiteres Schreiben gleichen Inhalts.

4.2.2. Vorbereitungsakte

"Schnellfahrer": Erstellung eines medizinisch psychologischen Gutachtens nach § 15b II Nr. 2 StVZO zur Vorbereitung des Führerscheinentzuges. Betroffener hatte sämtliche Punkte durch Geschwindigkeitsüberschreitungen erhalten. Ankündigung eines Verwaltungsaktes.

4.2.3. Rechtserhebliche Willenserklärungen

Grobfahrlässige / vorsätzliche Zerstörung von BfA-Eigentum begründet für die BfA eine Schadensersatzforderung gegenüber dem Beamten. Die Kosten für den Ersatz des zerstörten Mobiliars werden mit dem Gehalt verrechnet. Mitteilung über diese Vorgehensweise löst Empörung aus; kann der Beamte Widerspruch einlegen ? Aufrechnung als Ausübung eines schuldrechtlichen Gestaltungsrechtes. Hier liegt keine einseitige Regelung vor, sondern eine Erklärung auf gleichgeordneter Ebene. (=verwaltungsrechtliche Willenserklärung)

4.3. Problembereiche

§ 48 BBG - *Beispiel*: Verurteilung des Regierungsdirektors Heinemann im Bundesamt für Verfassungsschutz wegen Landesverrat, § 94 StGB; Nach Rechtskraft des Urteil erhält er die "Mitteilung" über seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis in der Haftanstalt. Eine Rechtsmittelbelehrung fehlt. Er unternimmt nichts. Als er auf Bewährung vorzeitig aus der Haft entlassen wird fragt er nach, ob er Widerspruch einlegen muss ?

Mitteilung ist VA. Regelung: Die Rechtsfolge der Beamtenentlassung ist unmittelbar im Gesetz vorgegeben. Jedoch bedarf die Frage wann die Rechtsfolge eintreten soll noch einer Entscheidung der Verwaltung, da weder aus dem Gesetz noch aus dem Urteil sich ergibt, wann die Rechtskraft eintritt.

Auskunft - *Beispiel*: Herr Franzmann wird bei einem Einstellungsgespräch bei einer Behörde vorgehalten, er habe sich an einer verbotenen, gewalttätigen Demonstration mit staatsfeindlichen Zielen beteiligt, so dass eine Einstellung in den öffentlichen Dienst als Beamter ausscheide. Die Information stamme vom BND, der diese Erkenntnisse von einem V-Mann aus der Szene habe. Herr Franzmann streitet die Teilnahme ab und möchte den V-Mann des BND wegen Verleumdung verklagen. Auf Nachfrage verweigert der BND die Namensnennung, da dies zu einer Identitätspreisgabe des V-Mannes führen müsste. Kann Herr Franzmann gegen diese Entscheidung Widerspruch einlegen ?

Eine Regelungswirkung liegt jedenfalls dann vor, wenn der Schwerpunkt des Vorgangs nicht in der tatsächlichen Auskunftserteilung liegt, sondern in der Ermessensentscheidung über die Auskunftserteilung zu sehen ist. ^{*20}

²⁰ BayOblG, BayVBl 87,146

Weitere *Beispiel*: Auskunft über den Stand des Verfahrens wird verweigert;
Auskunft über die noch zustehende Anzahl von Urlaubstagen wird verweigert.

4.4. Hoheitlich

Ebenso gering ist die Bedeutung des Adjektivs "hoheitlich", da nach der Legaldefinition noch zu prüfen sein wird, ob die Maßnahme "auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts" erging. Um Überschneidungen zu vermeiden, kann unter diesem Gesichtspunkt nur geprüft werden, ob die Verwaltung einseitig verbindlich gehandelt hat.^{21*} (in Abgrenzung zum einvernehmlichen vertraglichen Handeln)

5. Einzelfallregelung

Mit diesem Merkmal wird dem Erfordernis der Regelung eines einzelnen konkreten Sachverhalts Rechnung getragen. Dieses Begriffsmerkmal dient zur Abgrenzung zur Rechtsnorm.

Die Abgrenzung kann nach formellen oder inhaltlichen Gesichtspunkten erfolgen

5.1. Formelle Kriterien

Zusammenstellung von Kriterien:

VA	Rechtsnorm
"Bescheid", Verfügung	Rechtsverordnung
Rechtsmittelbelehrung	
Zustellung	Verkündung im Gesetzesblatt

5.2. Inhaltliche Kriterien

Anknüpfungspunkte zur Feststellung ob ein Einzelfall im Sinn von § 35 VwVfG vorliegt, bieten zwei Kriterien :

Wer wird durch die Regelung angesprochen? - Adressatenkreis

²¹ Brühl, Verwaltungsrecht für die Fallbearbeitung, S.32

In welcher sprachlichen Form ist die Regelung abgefasst worden ? - Ist der geregelte Fall abstrakt oder konkret beschrieben ?

5.2.1. Abstrakt generelle Regelungen

Kennzeichen einer Rechtsnorm liegt in ihren abstrakt, generellen Formulierung ; abstrakt deshalb, weil von vornherein unklar ist, ob und wie häufig der angesprochene Fall eintreten wird; generell, weil der Adressatenkreis dieser Regelung von vornherein zahlenmäßig unbestimmt ist.

5.2.2. Konkret individuelle Regelungen

demgegenüber kennzeichnet sich ein VA durch eine konkret individuelle Regelung aus. Konkret deshalb, weil Zeit ,Ort, nähere Umstände so bestimmt sind, dass sich der Vorgang nur einmal ereignen kann; individuell, weil vom

5.2.3. Abstrakt individuelle Regelung

VA ist auch bei einer individuellen aber abstrakt formulierten Entscheidung anzunehmen. - *Beispiel:* a)Anweisung an den Betreiber einer Jazz-Bühne, jedes Mal nach einem Konzert den Gehweg zu säubern; b) Anweisung an einen Grundstückseigentümer, bei bestimmten Witterungslagen die zur Glatteisbildung führen können, einer Streupflicht nachzukommen; c) Anweisung an den Bauern X sein Wehr im Bach immer beim Überschreiten eines bestimmten Pegels zu öffnen.

5.2.4. Konkret generelle Regelungen

Konkrete Entscheidungen, die aber an einen zahlenmäßig unbestimmten Personenkreis sich richten, sind kraft Gesetzes (§ 35,2 VwVfG) VAe . Man bezeichnet sie als Allgemeinverfügungen. Es gibt verschiedene Arten von Allgemeinverfügungen:

5.2.4.1 Adressatenbezogene Allgemeinverfügung

Hier liegt eine konkrete Regelung für einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis vor.

5.2.4.1.1.

Adressatenkreis ist nur begrifflich bestimmt, steht aber zahlenmäßig fest. (=bestimmter Personenkreis)

Beispiel: Alle Hauseigentümer eines Ortes haben für eine Dachlawinenbeseitigung zu sorgen ;Aufforderung zur Räumung der Eisfläche seitens der Polizei; Demonstrationsauflösung;

5.4.4.1.2.

Adressatenkreis kann zahlenmäßig nicht genau bestimmt werden, ist aber individualisierbar (=bestimmbarer Personenkreis) Aus Anlass eines bestimmten Falles kann der Personenkreis hier eingegrenzt werden. Die Regelung könnte an sich an jedermann richten, der Anlass beschränkt jedoch den Kreis der angesprochen und macht ihn dadurch individualisierbar.

Beispiel: Verkehrsregelung durch einen Polizisten; Verbot einer Großdemonstration im Vorbereitungsstadium

aber : Verbot der Fütterung von Tauben im Stadtzentrum

5.2.4.2.sachbezogene Allgemeinverfügung

regelt die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache

Beispiel: Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr gem. § 2 I BFernStrG begründet ein Nutzungsrecht für jedermann (§ 7 BFernStrG); Eine Eiche wird nach § 17 BNatSchG zum Naturdenkmal erklärt. Umbenennung von Straßen durch die Straßenverwaltung (oder bei unmittelbaren Umsetzung des Ratsbeschlusses)

5.2.4.3.Benutzungsregelnde Allgemeinverfügung

regelt die Benutzung einer Sache

Beispiel Öffnungszeiten eines Museums;

Beispiel Verkehrszeichen - regeln konkret die Benutzbarkeit eines Straßenabschnitts. Durch die Aufstellung von Verkehrszeichen werden die nach dem Verkehrsrecht an die Zeichen geknüpften Gebote /Verbote auf einen bestimmten Straßenabschnitt übertragen.

6. Außenwirkung

6.1. Definition

Außenwirkung liegt vor, wenn die Rechtsfolgen gegenüber einer außerhalb des handelnden Verwaltungsträgers stehende Person herbeigeführt werden sollen. Abzugrenzen sind die Maßnahmen zum verwaltungsinternen Bereich. Dazu gehören die Innerdienstlichen Anweisungen von Vorgesetzten an eine nachgeordnete Behörde oder an einen nachgeordneten Beamten.

Beispiel: Anweisung des Vorgesetzten einen bestimmten Aktenvorgang bevorzugt zu erledigen. (Bevorzugung aus sozialen Gründen / AN gegenüber Rentner am "langen" Sprechtag

6.2. Maßnahmen im besonderen Gewaltverhältnis

6.2.1. Begriff

Ein besonderes Gewaltverhältnis soll bei Beamten, Richtern Soldaten, Schülern, Studenten, Strafgefangenen,.....vorliegen, weil diese Personengruppen in einem besonders *engen* Rechtsverhältnis zum Staat stehen, welches über die allgemeine Beziehung des Staatsbürgers zum Staat hinausgeht.

6.2.2. Außenwirkung von Maßnahmen im besonderen Gewaltverhältnis

Die diesen Personenkreis treffende Maßnahmen der Verwaltung sind genau zu überprüfen, ob sie (nur) den Charakter einer innerdienstlichen Anweisung haben. Man kann hier zwischen einem "Betriebsverhältnis und einem "Grundverhältnis" unterscheiden:

- Soweit die Anordnung des Dienstherrn nur den Betriebsablauf der Verwaltung regeln, d.h. sich nur an den Beamten als Amtsträger und Glied der Verwaltung richten und lediglich die im Gewaltverhältnis bestehende Gehorsamspflicht konkretisieren, handelt es sich um eine rein innerdienstliche Maßnahme ohne Verwaltungsaktcharakter;

Beispiel: Dienstbefehle, Einweisung; Zuweisung anderer Dienstgeschäfte;

- soweit sich die Anordnungen darüber hinaus auch auf die Stellung des Beamten als eine dem Dienstherrn mit selbstständigen Rechten gegenüberstehende Rechtspersönlichkeit erstrecken, also im Einzelfall den eigenen Rechtskreis ("Status") des Beamten berühren, wurden sie als Regelungen mit Außenwirkung im Grundverhältnis und damit als VA angesehen.*²²

Beispiel: vorzeitige Pensionierung; Kürzung der Besoldung; Ernennung, Entlassung, Beförderung; Urlaubsgewährung;

Versetzung (§ 26 BBG, Zuweisung des Beamten zu einer anderen Dienstbehörde aber: Umsetzung des Leiters des Katastrophenschutzamtes einer Gemeinde auf den Posten des Leiters des Einwohnermeldeamtes unter Beibehaltung seines Status - Amtsrat - und gleichbleibender Bezüge. Umsetzung als Veränderung der Aufgabenzuweisung innerhalb derselben Behörde hat nur internen Charakter),
Abordnung;

²² Giesmulla / Jaworsky / Müller-Uri, Verwaltungsrecht Rz 226

Zur Abgrenzung zwischen Grund- und Betriebsverhältnis kann auf folgenden Kontrollüberlegung zurückgegriffen werden:

Die Maßnahmen sind nur innerdienstlich, wenn sie bei Erkrankung oder Urlaub des Beamten auch dessen Vertreter im Amt gelten sollten. Gilt eine Anordnung nur für den Beamten persönlich, so ist sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein VA.

Die Unterscheidung zwischen Grund- und Betriebsverhältnis findet auch im *Schulbereich* Anwendung. Die Differenzierung erfolgt hier danach, ob die Maßnahme

- die persönliche Rechtsstellung des Schülers und damit sein Grundverhältnis regelt

Beispiele: Versetzung, Abschlussprüfung, Einzelnote im Abitur (N.c. - Bedeutung)

- oder ob es sich um eine Maßnahme im Rahmen des allgemeinen Schulbetriebes handelt

Beispiele: Erteilung von Hausaufgaben, Anordnung von Klassenarbeiten, Bewertung einzelner Arbeiten während eines Schuljahres, Pausenregelung;

6.3. Mehrstufiger VA

Eine Reihe von Verwaltungsakten dürfen erst nach Erteilung der Zustimmung / Genehmigung / Einvernehmen einer anderen Behörde erteilt werden.

Beispiele : §§ 35,36 BauGB Baugenehmigung nur im 'Einvernehmen der Gemeinde; § 9 II BFernStrG.

Die Zustimmung etc. ist kein eigener VA, sondern eine verwaltungsinterne Erklärung die gegenüber dem Bürger keine eigene unmittelbar Rechtswirkung entfaltet. Die Gesamtverantwortung liegt im Normalfall bei der den VA dem gegenüber erlassenden Behörde; dieser entfaltet Außenwirkung und mit ihm kann die verwaltungsinterne Mitwirkungshandlung angegriffen werden.

Kapitel 4.5. Wirksamkeit und Bestandskraft von Verwaltungsakten

1. Bedeutung

Gem. § 39 Abs.1 SGB X erlangt der VA erst mit der Bekanntgabe gem. § 37 SGB X seine rechtliche Existenz. Vor der Bekanntgabe liegt überhaupt noch kein VA vor, sondern die bisher vorgenommenen Verfahrenshandlungen sind nur verwaltungsintern. Die Bekanntgabe ist damit Existenzvoraussetzung für den VA. Die telefonische Vorabankündigung über eine *beabsichtigte* Entscheidung ist damit noch nicht ausreichend.

Zum anderen wird gem. § 84 Abs.1 SGG mit der Bekanntgabe die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt. Der Empfänger hat binnen 1 Monats nachdem ihm die Entscheidung bekanntgegeben wurde, sich zu entscheiden, ob er Widerspruch gegen den VA einlegen will.

2. Adressaten

Neben den Adressaten einer Entscheidung ist gem. § 37 Abs.1 SGB X der VA auch denjenigen bekanntzugeben, die durch die Entscheidung betroffen werden können.

Beispiel: Bei Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten beim Vater ist auch die Mutter zu benachrichtigen

Da die Wirksamkeit eines VA von der Bekanntgabe abhängt, ist es möglich, daß bei mehreren Betroffenen die Entscheidung zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam wird.

3. Nichtförmliche Bekanntgabe

3.1. Regelfall der Bekanntgabe

Was das SGB X genau unter dem Begriff der Bekanntgabe versteht, ist in diesem Gesetz nicht näher definiert. Unter Rückgriff auf die Bestimmungen des BGB ist analog § 130 BGB die Bekanntgabe mit dem Zugang der Erklärung = VA erfolgt.

Zugang ist erfolgt, wenn der VA in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, und zwar so, daß dieser unter normalen Umständen von ihm Kenntnis nehmen kann; eine *tatsächliche* Kenntnisnahme ist nicht erforderlich. Der Einwurf des Briefes in den Hausbriefkasten ist damit ausreichend.

3.2. Gesetzliche Fiktion der Bekanntgabe

Als Ausnahme zu diesem Grundsatz kann die Bekanntgabe auch ohne nähere Prüfung des Zugangs aufgrund einer gesetzlichen Fiktion als bekanntgegeben angesehen werden. § 37 Abs.2 SGB X stellt die gesetzliche Fiktion²³ auf, da der mit der Post versandte VA "mit dem dritten Tag nach der Aufgabe bei der Post" als bekanntgegeben gilt.

Problembereiche

²³ Andere Ansicht: eine grundsätzlich nicht widerlegbare Vermutung wird hier begründet

Was gilt, wenn der VA nach Darstellung des Empfängers später zugegangen ist ? Wer trägt die Beweislast bei Unklarheiten über der Zeitpunkt des Zugangs ?

-

§ 37 Abs.2 SGB X letzter Halbsatz.

Was gilt, wenn der 3.Tag der gesetzlichen Fiktion ein Sonntag ist?

Beispiel: Formlose Zustellung eines Bescheides

Postaufgabe Do. 1.6

Aushändigung an

die Ehefrau am Sa. 3.6. 92

Bekanntgabe gem. Fiktion So. 4.6. 92

Kenntnisnahme nach

Rückkehr am Mo. 5.6.

Widerspruch 5.7. 92

(*Berechnung der Widerspruchsfrist:* Gem. § 62 SGB X ist die Berechnung der Frist grundsätzlich nach dem SGG, hier § 64 SGG vorzunehmen. Nur soweit hier es an Regelungen fehlt kann auf andere Vorschriften (SGB X, BGB, ZPO) zurückgegriffen werden.)

Die gesetzliche **Zustellungsfiktion** gilt auch für einen Sonntag ! § 193 BGB i.V.m. § 26 SGB X kommt hier nicht zur Anwendung, da § 26 III,1 SGB X sich auf das "Ende einer Frist" bezieht, § 37 Abs.2 SGB X aber den *Frisbeginn* regelt, sowie darüber hinaus keine Fristenregelung, sondern eine gesetzliche Fiktion vorgibt.

Was gilt, wenn der VA tatsächlich vor Ablauf der 3-Tagesfrist eingegangen ist ?

Beispiel: Einberufungsbescheid vom 29.4.98

Postaufgabe des Schreiben am 2.5.98

Postzustellung 3.5.98

Antrag auf KDV bei der Behörde 4.5.98

Eine Zurückstellung vom Wehrdienst ist gem. § 3 II KDVG nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Verweigerung des Kriegsdienstes noch **vor** dem Erhalt des Einberufungsbescheides gestellt wurde. - Ob der Bescheid **tatsächlich früherer eingegangen ist, ist unerheblich**, ist nach der gesetzlichen Fiktion der

5.5.92 als Zustellungstag, so daß die Verweigerung noch rechtzeitig war.

3.3. Öffentliche Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntgabe ist vollkommen unabhängig vom Zugang. Der zu veröffentliche Entscheidungssatz wird gem. § 37 Abs.4 SGB X ortsüblich bekanntgemacht, d.h. durch Publikation in der Presse, im Amtsblatt oder durch Aushang. Es wird lediglich angegeben, wo die Begründung einzusehen ist.

Die öffentliche Bekanntgabe ist nur zulässig, wenn eine Vorschrift des mat. Rechts dieses ausdrücklich zuläßt oder wenn es sich um eine Allgemeinverfügung handelt, deren direkte Bekanntgabe untunlich ist.

4. Förmliche Bekanntgabe

4.1. Anwendungsbereich

Das förmliche Verfahren der Bekanntgabe = Zustellung nach dem VwZG erfolgt nur, soweit eine **Rechtsnorm** des mat. Rechts dies ausdrücklich vorgibt. (bundesgesetzliche Regelung gilt auch für Landesbehörden gem. 73 III + 56 II VwGO)

Beispiele § 73 VwGO; § 10 VII BImSchG; § 25 PBefG; § 44I,1 WPflG; § 59 I LBauO.

Daneben kann das förmliche Verfahren gewählt werden, wenn die Behörde dies von der **Behörde angeordnet** wurde, § 1 Abs.3 VwZG.

4.2. Zweck der Zustellung

liegt darin, daß die Behörde einen **Nachweis für die Bekanntgabe und ihren Zeitpunkt** erhält. Sie diese Form wählen, wenn belastende VAe oder Rechtsbehelfsentscheidungen erlassen wurden, ferner für Ladungen, Frist- und Terminbestimmungen, sowie über der Übersendung wichtiger Urkunden.

Im Sozialverwaltungsverfahren wird dies beispielsweise der Fall sein bei Entziehungsbescheiden, Handlungsaufforderungen oder der Anhörung

4.3. Form der Zustellung

Die Zustellung besteht darin, das ein Schriftstück in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift übergeben oder daß es in Urschrift vorgelegt wird, § 2 I,1 VwZG. - Eine unbeglaubigte Kopie ist nicht ausreichend. Danach wäre auch das Einwurfeinschreiben keine Zustellung im Sinn dieses Gesetzes.

PZU; § 3 VwZG

Beurkundung durch den Postbediensteten; Bei Annahmeverweigerung oder Nichtantreffen besteht die Möglichkeit der Ersatzzustellung gem. §§ 181 - 186 ZPO

Einschreiben; § 4 VwZG

Verfahrensweise zur Übermittlung eines Einschreibens ist in der PostO geregelt.

Behörde vermerkt in der Akte die Postaufgabe; vergleichbar mit der Regelung von § 37 Abs.2 SGB X gibt es auch hier eine gesetzliche Fiktion des Zugangs am 3.Tag nach der Aufgabe.

Problem kein Zugang wenn das Einschreiben nicht abgeholt wird.

Da auch keine Ersatzzustellung möglich ist, kann der VA nicht wirksam werden. Ebenso ist das Einwurfeinschreiben nicht ausreichend(s.o.) Den gesetzlichen Anforderungen genügt nur das den tatsächlichen Nachweis der Zustellung durch den vom Empfänger unterzeichneten Empfangsbeleg liefern kann.

Empfangsbekanntnis; §§ 5,10 VwZG

Diese Form ist nur durch einen Boten der Verwaltung möglich; § 11 VwZG eröffnet die Möglichkeit der Ersatzzustellung und nach § 13 VwZG kann bei einer Annahmeverweigerung durch das Zurücklassen des Schriftstücks die Zustellung erfolgen.

Bekanntgabe auf sonstige Weise

Öffentliche Zustellung gem. § 15 VwZG darf von der Verwaltung nur als letztes Mittel genutzt werden, etwa wenn der Adressat nicht auffindbar ist. Öffentliche Zustellung erfolgt durch Umschreibung der Entscheidung in Tageszeitungen, Amtsblatt oder durch Aushang , etwa im Rathaus

4.4. Zustellung bei Bevollmächtigung

§ 8 VwZG Zustellung an den Bevollmächtigten, *zwingend*, wenn eine Vollmacht bereits vorgelegt wurde, nach pflichtgemäßen Ermessen, wenn bisher lediglich die Vollmacht behauptet wurde. Soweit mehrere Bevollmächtigte vom Bürger beauftragt sind, ist analog § 7 III VwZG zu verfahren.

4.5. Heilung von Zustellungsmängeln, § 9 VwZG

Wenn zwingende Zustellungsvorschriften mißachtet wurden oder wenn der Nachweis einer formgerechten Zustellung nicht möglich ist, soll gem. § 9 VwZG die Zustellung mit dem Zeitpunkt erfolgt sein, an dem der Adressat *nachweislich* das Schreiben *erhalten* hat. Ohne Nachweis ist eine Heilung nicht möglich. Einschränkung der Regelung durch § 9 II VwZG.

5. Bestandskraft

Nach § 39 Abs.1 SGB X bewirkt die Bekanntgabe des VA dessen Wirksamkeit.
(Ausnahme: Nichtigkeit ,§ 40 SGB X) Wirksamkeit bedeutet Beachtlichkeit

Im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens sollen VA e nach ihrem Erlass durch die Verwaltung nicht frei disponibel sein; es wird eine Bindung der Verwaltung an ihre Entscheidung bewirkt. Diese Rechtsbeständigkeit von Verwaltungsakten wird mit dem Begriff der "Bestandskraft" umschrieben.

Diese Rechtsbeständigkeit von Verwaltungsakten wird mit dem Begriff der Bestandskraft beschrieben Für das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren ist diese Bestandskraft - systemwidrig - in § 77 SGG normiert.

Existenzsicherung durch Aufhebungs- und Abweichungsverbot

Die gesetzliche Regelung von § 77 SGG gibt vor, dass der VA nach Eintritt der Unanfechtbarkeit bindend wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Bei der Verwaltung kann ein Bedürfnis entstehen, die mit dem VA hervorgerufenen begünstigenden Rechtswirkungen nachträglich wieder zu beseitigen,

- etwa wenn sich nachträglich herausstellt, dass der VA von Anfang an falsch war oder
- sich die Umstände geändert haben, die maßgeblich für den Erlass des VA waren oder
- sich die Rechtslage verändert hat.

Beim Versicherten kann sich gleichfalls ein entsprechender Wunsch ergeben, wenn sich bei einer ihn belastenden Regelung

- etwa wenn sich nachträglich herausstellt, dass der VA von Anfang an falsch war oder
- sich die Umstände geändert haben, die maßgeblich für den Erlass des VA waren oder
- sich die Rechtslage verändert hat.

Gründe der *materiellen Gerechtigkeit* können Anlass bieten, die einmal getroffene Entscheidung nachträglich noch einmal korrigieren zu wollen. Andererseits werden Versicherter oder Verwaltung sich auf die Regelung eingerichtet haben, einer Veränderung ablehnend gegenüberstehen und sich zur Begründung auf die Bestandskraft der Entscheidung beziehen.

Grundsätzlich muss man feststellen, dass der Gesetzgeber zur Regelung dieser Situation einen Ausgleich zwischen zwei sich widersprechenden (gegenüberstehenden) Prinzipien erreichen musste: Er musste der Verwaltung einen Weg aufzeigen, wie sie im *Spannungsverhältnis* von

einerseits und

materieller Gerechtigkeit

andererseits,

Rechtssicherheit und Rechtsfrieden

eine Sachbearbeitung vornehmen konnte.

§ 39 II SGB X zeigt die Fälle auf, in denen die Wirksamkeit des VA endet;

Folie - Beseitigung der Bestandskraft

Bei Unwirksamkeit der Entscheidung (sei es durch Beendigung, sei es durch Nichtigkeit) wird die Regelung des VA für die Behörde und für den Betroffenen unbeachtlich.

Enden kann die Wirksamkeit nach § 39 II SGB X durch eine entgegenstehende Korrekturentscheidung oder durch sachliche Erledigung der Entscheidung.

Der Oberbegriff der Korrektur von Verwaltungsakten erfasst sowohl rechtmäßige wie Rechtswidrige VAe. Rechtswidrige VAe könne zurückgenommen werden, rechtmäßige VAe können widerrufen werden. Rücknahmeregelungen enthalten die §§ 44,45 SGB X. Ferner wird zwischen begünstigenden VAe und nicht begünstigenden Verwaltungsakten unterschieden. Bei Verwaltungsakten, die dauerhaft wirken, kann bei einer Veränderung der Tatsachen- oder Rechtslage eine Aufhebung des Verwaltungsakts nach § 48 SGB X erfolgen.

Was ist "Erledigung" ?

Aufhebung der Wirksamkeit (Beachtlichkeit) des VA, § 39 II SGB X. Beendigungsart muss der des Zeitablaufs vergleichbar sein.

Der VA muss die Regelungswirkung (bedingt durch einen äußeren Umstand) verloren haben. *²⁴

Dies tritt in folgenden Fällen ein:

- Verzicht, § 46 SGB I;
- Tod des Adressaten bei personenbezogenen Verwaltungsakten (Rentenbescheid)
- Eintritt einer auflösenden Bedingung
- Zweckerreichung des VA (z.B.: Nach Durchführung einer bestimmten bewilligten Reha -Maßnahme - Sprachtherapie vom 1.1. - 30.6.1992)
- Erfüllung eines Gebotes (bei "Zahlungsbescheiden aber Grund zum Behaltendürfen) *²⁵

Erledigung durch Widerspruch ?

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs berührt nicht die Wirksamkeit des VA; der Rechtsbehelf bewirkt lediglich eine Aufschiebung der Vollziehbarkeit (Vollzugshemmung) *²⁶

Zusammenfassung: Mit der Bekanntgabe wird die Entscheidung wirksam. Für die Verwaltung tritt damit die Bestandskraft der Entscheidung ein, d.h. sie ist grundsätzlich nicht mehr zur Abänderung befugt. Als Folge davon bleibt die einmal getroffene Entscheidung auch für die Zukunft wirksam (und bindend), es sei denn es liegen die Voraussetzungen für die Durchbrechung des Grundsatzes vor. Die Durchbrechungen des Grundsatzes sind abschließend in § 39 Abs.2 SGB X aufgeführt.

Kapitel 4.6. Nebenbestimmungen

1. Überblick

Insbesondere in den Bereichen, in denen der Bürger von der Verwaltung eine Bewilligung, Erlaubnis oder eine Genehmigung anstrebt, kann es für die

²⁴ Schroeder-Prinzten, Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren - SGB X 2.Auflage § 39 Anm. 10.

²⁵ Aufzählung nach VDR-Kommentar zum SGB SGB X § 39 Rz 13

²⁶ Grüner/Dalichau/Podlech/Prochnow, Verwaltungsverfahren (SGB X) § 39 III. 2.

Entscheidungsfindung der Verwaltung eine Erleichterung bedeuten, wenn sie die Hauptregelung im VA um eine zusätzliche Bestimmung erweitern darf. Unerwünschte Begleitumstände können mit der zusätzlichen Regelung beseitigt werden; statt der Ablehnung ("Nein") erhält der Bürger eine Genehmigung mit Nebenbestimmung ("Ja, aber").

Im Komplex der Regelungen zu den Nebenbestimmungen gibt es 3 Problemkreise:

- Typenbestimmung
- Rechtsschutz
- Zulässigkeit

2. Merkmale der einzelnen Nebenbestimmungstypen

Die wichtigsten Nebenbestimmungstypen sind in § 32 SGB X (36 VwVfG) genannt.

2.1. Befristung, Bedingung, Auflage

2.1.1. Befristung

§ 32 II Ziff. 1 SGB X (§ 32 II Ziff. 1 VwVfG) gibt die Legaldefinition einer Befristung vor. Danach kann eine Begünstigung oder Belastung *aufschiebend, auflösend, oder zeitlich begrenzt* erteilt werden

Beispiel: Bewilligung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 43 SGB VI) bis zum 31.12.04, weil begründet Aussicht besteht, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein kann (vgl. § 102 Abs.2 SGB VI)

Genehmigung zur Sondernutzung des Gehweges **ab** dem 1.7.92 (=aufschiebend), **bis** zum 1.8.92 (= auflösend) oder, zusammengefasst, für die Dauer eines Monats.

Durch diese Befristung werden die Rechtswirkungen des VA zeitlich eingegrenzt. Mit Eintritt des genannten Zeitpunktes tritt *automatisch* diese Veränderung ein. Der Verwaltungsakt wird mit Ablauf des genannten Zeitpunktes wirksam oder unwirksam.

Verhältnis zur Hauptregelung : Befristung steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Hauptregelung des VA; sie kann als unselbstständiger Bestandteil dieses VA betrachtet werden.

2.1.2. Bedingung

Auch das Wesen der Bedingung ist im Gesetz definiert, § 32 Abs.2 Ziff.2 SGB X (§36 II Ziff. 2 VwVfG). Im Unterschied zur Befristung, bei der durch Zeitablauf die zusätzliche Vorgabe *sicher* Bedeutung erlangen wird, ist bei der Bedingung der Eintritt eines bestimmten Ereignisses ungewiss. Bei der *aufschiebenden* Bedingung sollen die Rechtswirkungen erst mit Eintritt eines bestimmten Ereignisse beginnen,

Beispiel: Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass zuvor noch neue Parkplätze zu schaffen sind;

Bei der *auflösenden* Bedingung dagegen sollen die Rechtswirkungen bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses enden. Bis zum Bedingungseintritt ist die Entscheidung schwebend wirksam, bzw. unwirksam. Tritt das benannte Ereignis ein, kommt es auch hier *automatisch* zur Veränderung der Rechtslage.

Verhältnis zur Hauptregelung : Wie bei der Befristung ist auch die Bedingung unselbstständiger Bestandteil des VA.

2.1.3. Auflage

Auch zur Definition einer Auflage enthält das Gesetz im § 32 Abs.2 Ziff.4 SGB X (§ 36 II Ziff. 4VwVfG) genaue Angaben. Auflagen sind nur bei begünstigenden Verwaltungsakten möglich.

Mit der Auflage wird ein bestimmtes Verhalten verlangt, das in einem engen Zusammenhang mit dem VA steht, aber nicht Teil des VA ist. Vielmehr hat die Auflage einen eigenständigen Regelungsgehalt und ist daher ein VA mit allen sich daraus ergebenden rechtlichen Folgewirkungen.

Beispiel: Auflage zu einer Gaststättenkonzession, ab 22.00 Uhr im Garten keinen Ausschank mehr zu betreiben.

Das Verhältnis zur Hauptregelung ist dadurch geprägt, dass die Auflage zwar in einem Sachzusammenhang zur Hauptregelung steht, aber im übrigen als eigenständiger VA

- eigenständig eine Wirksamkeit erlangt,
- selbstständig durchgesetzt werden kann
- gegenüber den aber auch selbstständig Rechtsschutz begehrt werden kann.

2.2. Abgrenzung: Bedingung/Befristung - Auflage

Als Faustformel der Abgrenzung gilt die Aussage: Die Auflage zwingt zu einem bestimmten Verhalten ohne den Grundverwaltungsakt zu suspendieren, die Bedingung suspendiert dagegen den VA, ermöglicht aber nicht die Erzwingung eines bestimmten Verhaltens.

Bedingung/Befristung

Auflage

Nebenbestimmung wird Bestandteil des VA.

Auflage begründet eine selbstständige Verpflichtung *neben* dem VA, die in einem Dulden, Tun oder Unterlassen liegen kann. Auflage ist damit ein selbstständiger VA der dem Begünstigenden VA nur beigefügt ist;

Aktivitäten vom Betroffenen sind nicht unbedingt gefordert

Auflage verlangt eine Aktivität des Bescheidempfängers

Auflagen gibt es nur bei begünstigenden Verwaltungsakten.

Bedingung/Befristung beeinflussen unmittelbar die Wirksamkeit des VA. Nichterfüllung bzw. Eintritt einer auflösenden Bedingung führen automatisch zur Unwirksamkeit der Genehmigung. Bedingung/Befristung sind daher nicht gesondert durchsetzbar, sondern beinhalten quasi einen

Die Nichterfüllung einer Auflage berührt die Wirksamkeit der Erlaubnis nicht. Die Auflage begründet aber eine selbstständige Verpflichtung, die notfalls mit Verwaltungszwang durchgesetzt werden kann.

automatischen Selbstvollzug.

Zusätzliche Sanktionen bei Nichteinhalten der Bedingung/Befristung können nicht eintreten

Das Nichteinhalten von Auflagen wird von Fachgesetzen vielfach mit Bußgeld bedroht.

Kommt es zum "automatischen" Wegfall der Erlaubnis und damit zu einem Handeln des Bürgers ohne Erlaubnis ist die Sanktion strenger als bei der Missachtung der Auflage.

Beispiel:

Befristete Fahrerlaubnis - Verstoß führt zur Straftat des Fahrens ohne Fahrerlaubnis § 21 StVG

Fahrerlaubnis mit der Auflage der Benutzung einer Sehhilfe; Verstoß führt zu einer Ordnungswidrigkeit, § 24 StVG.

Rechtsfolgen aus dieser Differenzierung:

Befristung/Bedingung können nicht isoliert angegriffen werden; Rechtsschutz muss sich auf die Gewährung einer uneingeschränkten Erlaubnis richten, so dass im Klageverfahren die Verpflichtungsklage die richtig Klageart wäre.

Als selbständiger VA kann die Auflage selbständig angegriffen werden.

Rechtsschutzmöglichkeit bei Nebenbestimmungen im Allgemeinen:

Soweit es sich bei der Nebenbestimmung um einen *eigenständigen* VA handelt (Auflage, Auflagenvorbehalt) sind diese vom Adressaten auch isoliert anfechtbar; Bedingung, Befristung und Widerrufsvorbehalt sind dagegen *unselbständige Teile* des Hauptverwaltungsakt und können daher auch *nicht isoliert* mit einem Widerspruch oder mit der Anfechtungsklage *angegriffen werden*.

2.3. Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

Mit dieser Nebenbestimmung behält sich die Verwaltung die Aufhebung des VA durch einen Widerruf vor. Der Widerrufsvorbehalt ist eine besondere Art der Bedingung: das ungewisse Ereignis der Bedingung ist hier konkretisiert auf den Widerruf.

Beispiel: Sondernutzung des Gehweges zum Aufstellen von Werbeplakaten wird unter einem Widerrufsvorbehalt erteilt;

Der Widerrufsvorbehalt schafft nur die *verfahrensrechtlichen* Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufs, der im übrigen noch inhaltlich durch bestimmte Sachumstände gerechtfertigt sein muss ; Widerruf allein unter Hinweis auf den entsprechenden Vorbehalt wäre rechtswidrig.

Verhältnis zur Hauptregelung: Der Widerrufsvorbehalt steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Hauptregelung und ist damit als ein unselbstständiger Bestandteil vor ihr anzusehen.

Mit dem Auflagenvorbehalt will sich die Behörde die Möglichkeit der Auflagenerteilung nach Erlass des VA sichern. Diese Absicherungsmöglichkeit bietet sich für die Behörde immer in den Fällen an, in denen die Auswirkungen der Hauptregelung noch unsicher sind.

Soweit in Fachgesetzen bereits die Möglichkeit der nachträglichen Auflagenerteilung ermöglicht wird, - vgl. § 17 BImSchG 69a GewO - geht diese Regelung als speziellere dem Auflagenvorbehalt nach § 36 II Ziff. 5 vor.

Ebenso wie der Widerrufsvorbehalt schafft auch der Auflagenvorbehalt nur die *verfahrensrechtlichen* Voraussetzungen für die nachträgliche Auflagenerteilung, daneben muß bei einer Anordnung auch hier noch eine inhaltliche Rechtfertigung für die Anordnung hinzutreten.

Verhältnis zur Hauptregelung : Ebenso wie die Auflage selber ist auch der Auflagenvorbehalt nicht Bestandteil des VA, sondern selber ein VA. Auflagenvorbehalt und Hauptverwaltungsakt stehen damit gleichwertig nebeneinander.

2.4. Sonstige Nebenbestimmungen, Beschränkungen und Zusätze

2.4.1. Inhaltsbestimmung

Abzugrenzen sind die Nebenbestimmungen zu den Inhaltsbeschränkungen des VA.

Beispiel: Baugenehmigung beschreibt zunächst, für welche Grundstücksfläche sie gelten soll (örtliche Eingrenzung). Sie gibt dem Bauherren best. Vorgaben zur Geschoszahl, zum Abstand zum Nachbarn,..... (sachliche Eingrenzungen)

Merkmal einer Inhaltsbestimmung liegt darin, dass bestimmte typische, normalerweise mit dem VA verbundenen Rechtsfolgen modifiziert oder ausgeschlossen werden. Die Grenzen einer Vergünstigung, die auf den maßgeblichen Rechtsvorschriften basieren, werden durch die Inhaltsbeschränkung aufgezeigt.

Beispiele: Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 3 nur für das Fahren von Fahrzeugen mit Automatikgetriebe. Waffenbesitzkarte nur für KK-Gewehre; Beschränkung der Gaststättenerlaubnis auf eine bestimmte Betriebsart - Tagescafe.

Da die Inhaltsbeschränkung teil der Regelung des VA ist, steht sie diesem in einem untrennbaren Zusammenhang.

2.4.2. Modifizierende Auflage

Beispiele Baugenehmigung wird unter Einreichung von Bauplänen für ein bestimmtes Objekt beantragt. Die Aufsicht billigt das Vorhaben, jedoch mit der Einschränkung, daß statt des geplanten Spitzdaches ein Flachdach genehmigt wird. - Betonwerk wird geplant und die Planunterlagen bei der Bauaufsicht eingereicht; Genehmigung erfolgt mit der Eingrenzung, daß ein bestimmter Lärmpegel nicht überschritten wird.

Bei der "modifizierenden Auflage" wird nicht wie bei der (einfachen) Auflage eine zusätzliche Leistungspflicht begründet, sondern der Inhalt des VA - zumeist einer Genehmigung - wird qualitativ verändert. Die qualitative Veränderung wird aus einem Vergleich zu dem, was beantragt war ersichtlich. Läßt sich die Antwort der Behörde in ein "nein, aber" zusammenfassen, liegt die mod.Auflage vor.

Liegt die Antwort der Genehmigungsbehörde noch im Rahmen vom Antrag, so handelt es sich um eine Inhaltsbeschränkung, wird dagegen ganz oder teilweise was anderes genehmigt als beantragt, so bezeichnet das BVerwG dies als modifizierende Auflage.

Formelhaft lässt sich Einordnung als modifizierende Auflage durch einen Vergleich von Antrag und Genehmigung finden: Wird etwas anders genehmigt als beantragt war, handelt es sich um eine mod. Auflage.

Die Abgrenzung zur Auflage findet auch ihren Niederschlag in den Rechtsschutzmöglichkeiten: Auch die modifizierende Auflage ist untrennbar mit der Hauptregelung verbunden, so dass eine isolierte Anfechtung nicht möglich ist. Der Grundsatz der isolierten Angreifbarkeit von Auflagen würde dazu führen, dass bei wirksamer Anfechtung der Behörde ein "Rest-VA" untergeschoben würde, der sinnentstellt oder gar ihren Absichten zuwider laufen würde.

3. Zulässigkeit

Bei der Frage der Zulässigkeit von Nebenbestimmungen ist zwischen der gebundenen Verwaltungsentscheidung und der Ermessensverwaltung zu differenzieren.

3.1. Gebundene Verwaltungsentscheidungen

Besteht im Rahmen der gebundenen Verwaltung ein *Anspruch* auf einen VA (weil die Tatbestandsvoraussetzungen für die gewünschte Rechtsfolge erfüllt sind), würde die Aufnahme einer Nebenbestimmung eine besondere Belastung bedeuten. Deshalb ist in diesem Entscheidungsbereich für die Aufnahme von Nebenbestimmungen eine spezielle Ermächtigungsgrundlage notwendig.

Im übrigen wird die Aufnahme einer Nebenbestimmung *in Form einer Bedingung* bei der gebundenen Verwaltung nur dann als rechtmäßig angesehen, wenn sie zur Ausräumung nicht wesentlicher Versagungsgründe dient. So kann eine Genehmigung bereits *bedingt* erteilt werden, auch wenn noch bestimmte, weniger gewichtige Tatbestandsvoraussetzungen fehlen. Wirksamkeit erlangt die Genehmigung erst mit dem Bedingungseintritt. Mit dieser Vorgehensweise erreicht man eine Verfahrensvereinfachung, die auch im Interesse des Bürgers liegt.

Beispiel: Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer über betriebswirtschaftliche und lebensmittelrechtliche Kenntnisse des Antragstellers nach § 4 I Ziff. 4 GastG steht noch aus. Entsprechender Nachweis muss vorliegen, sonst wäre die Genehmigung *zwingend* zu versagen. In dieser Situation wäre es zulässig, Genehmigung unter der Bedingung des Nachweises zu erteilen. Andererseits wäre die Erteilung der Fahrerlaubnis unter der Bedingung des Bestehens der Fahrprüfung nicht möglich, da hier eine wesentliche VA-Voraussetzung noch fehlt.

3.2. Ermessensentscheidungen

Aus der Natur dieser Entscheidungsform ergibt sich bereits für die Verwaltung die Möglichkeit zum Erlass von Nebenbestimmungen. Wenn die Behörde berechtigt ist, das Anliegen aus Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten abzulehnen, darf sie als weniger einschneidende Maßnahme auch die positive Entscheidung mit einer Nebenbestimmung versehen. Das Recht der Verwaltung zur Vorenthaltung einer Vergünstigung umfasst auch das Recht zur Gewährung unter Einschränkungen

Begrenzt wird die Möglichkeit der Aufnahme von Nebenbestimmungen nur, wenn andere Rechtsvorschriften eine derartige Verfahrensweise ausschließen bzw. wenn sich dies aus dem Sinn und Zweck des VA ergibt. Zudem darf die Nebenbestimmung der Zweckbestimmung des VA nicht zuwider laufen, § 36 III VwVfG .

Beispiele: Statusrechtliche Akte wie die Beamtenernennung, Einbürgerung, Abitur sind sch ihrem Wesen nach bedingungsfeindlich, da ein Zustand der Ungewissheit aus Gründen der Rechtssicherheit mit diesen VAen nicht vereinbar ist.

Lärmschutzaufgabe, die so umfangreiche bauliche Veränderungen erfordert, dass die Auflage faktisch auf die Untersagung des Betriebes hinausläuft;

Aufenthaltsberechtigung nach § 27 AuslG wird dann erteilt, wenn die wirtschaftliche und soziale Integration nach Auffassung des Gesetzgebers bereits weit fortgeschritten ist. Das Verbot der Aufnahme selbstständiger Tätigkeit als Auflage würde dieser Privilegierung entgegenstehen.

Vertiefungshinweise

JURA 2001, 505 Dr. Wolfgang Kahl
Der Verwaltungsakt – Bedeutung und Begriff

DAngVers 2001 G. Dörr / Ulrich Groß
Rentenbescheide

SGb 1999, 603 U. Heilemann

Der Ausführungsbescheid als VA im Sinn des SGB X

SGb 1999, 225 R. Weber

Die Rechtsqualität von Aufrechnung Verrechnung und Abtretung, Abzweigung
und Pfändung

Fachbereich SV aktuell 1999,(Heft 14)S.68; Chr. Korte
Die nachgeholte Mitwirkung

NZS 1998, 227 Betz, P.

Die Rechtsnatur der Mitteilung zur Regelanpassung in der gesetzlichen
Rentenversicherung

SGb 1998, 261 Heilemann,

Der Begriff des Verwaltungsaktes in der Rechtsprechung des
Bundessozialgerichts

DAngVers 1996,413, Dörr, Groß
Verwaltungsakte und Realakte

NVwZ 1994, 435 H. Stadie
Unmittelbare Wirkung von EG-Richtlinien und Bestandskraft von
Verwaltungsakten

Urteile

NZS 2000, 253 BSG v. 23.3.1999 4 RA 41/98

Rentenanpassungsmittelungen sind grundsätzlich VAe und beschränken sich inhaltlich auf die wertmäßige Fortschreibung bereits zuerkannter Rentenrechte.

4 RA 14/96 v. 24.10.1996, SV 1997, 303

Im Vormerkungsverfahren darf der Rentenversicherungsträger nur darüber befinden, ob ein Anrechnungstatbestand nach seinen derzeitigen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt ist, nicht jedoch, über die Anrechenbarkeit und Bewertung.

NVwZ 1995, 1035 OLG Koblenz - NJW 1995, 2302

Die durch Verkehrszeichen getroffenen Anordnungen stellen Verwaltungsakte in der Form der Allgemeinverfügung dar. Ihre Anordnungen gelten auch bei festgestellter Rechtswidrigkeit bis zur Entfernung und sind nur bei offensichtlicher Willkür unbeachtlich